

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz
(Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG)**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG)

A. Problem

Die Funktionsfähigkeit des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg hängt in einem hohen Maße von dem freiwilligen Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, inklusive der Einheiten des Technischen Hilfswerks ab. Zur Steigerung der Attraktivität des Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen und als Anerkennung des freiwilligen Engagements soll eine Rechtsgrundlage für die Zuwendung von Jubiläumsprämien für die langjährige ehrenamtliche Angehörigkeit bei den Freiwilligen Feuerwehren und die langjährige ehrenamtliche Mitwirkung in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und im Technischen Hilfswerk geschaffen werden.

Zusätzlich soll eine rechtliche Grundlage für die Zahlung eines Zuschusses zum Aufwandsersatz geschaffen werden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den ehrenamtlichen Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und im Technischen Hilfswerk jährlich als pauschaler Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt wird.

Als Regelungsstandort boten sich sowohl das Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrmedaillengesetz – FMedailG) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 15), als auch das Gesetz über die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Ehrenzeichengesetz – EhrzG) vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 25), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 15) an. Gleichzeitig mussten beide Gesetze an die aktuelle datenschutzrechtliche Lage angepasst werden.

B. Lösung

Die Regelung der Jubiläumsprämie und des jährlichen pauschalitem Zuschusses zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in einem zusammengefassten Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz stellt hier die effizienteste Lösung dar, da andernfalls Änderungen in beiden Gesetzen und wechselseitige Bezugnahmen erforderlich gewesen wären. Eine zusammengefasste Regelung aller Feuerwehrauszeichnungen besteht auch in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Da die

Auszahlung der Jubiläumsprämie in der Freiwilligen Feuerwehr gleichzeitig mit der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste erfolgen soll, war an dieser Stelle ein einheitliches Verfahren zu regeln. Mit der Zusammenfassung des Feuerwehrmedaillengesetzes und des Ehrenzeichengesetzes konnten übersichtliche, einheitliche Regelungen für die Würdigung ehrenamtlicher Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen geschaffen werden. Zusätzlich konnten beide Gesetze redaktionell überarbeitet und Unklarheiten, die bislang bei der Umsetzung beider Gesetze auftraten, beseitigt werden.

Die Jubiläumsprämie dient der symbolischen Anerkennung des Engagements in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen. Hiermit bestätigt das Land sein Bestreben nach einer Anerkennungskultur für das herausragende Engagement der ehrenamtlichen Einsatzkräfte für das Gemeinwohl, insbesondere für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Eine demgegenüber ganz konkrete Maßnahme der Entlastung soll mit dem pauschalen Zuschuss zum Aufwandersatz erreicht werden. Dieser wird jährlich ausgezahlt und ergänzt die durch die kommunalen Aufgabenträger gezahlten Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Auch hier sollen die ehrenamtlich Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gleichermaßen begünstigt werden, da diese im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gleichermaßen Aufwendungen tätigen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Um das Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und das das Gesetz über die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz zusammenführen zu können, ist eine Neuregelung erforderlich. Die Zusammenführung ist erforderlich, um die Regelungen über die Gewährung von Jubiläumsprämien und über den Zuschuss zum Aufwandersatz sinnvoll einfügen zu können und um eine einheitliche Verwaltungsvorschrift erlassen zu können.

II. Zweckmäßigkeit

Durch die Zusammenführung der beiden Gesetze und die Einfügung der Regelungen über die Gewährung einer Jubiläumsprämie und eines Zuschusses zum Aufwandersatz in das neue Gesetz können die Verfahren so weit wie möglich vereinheitlicht und mit Hilfe einer einheitlichen Verwaltungsvorschrift transparenter dargestellt werden. In dem neuen Gesetz sind die Regelungen zur Würdigung und zur finanziellen Entlastung des Ehrenamtes sowohl bei der Freiwilligen Feuerwehr als auch bei den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks zusammengefasst. Hierdurch erübrigen sich Verweise in das eine oder andere Gesetz.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auch Bürgerinnen und Bürger, die selbst nicht ehrenamtlich engagiert sind, profitieren indirekt von einem gestärkten Ehrenamt im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes. Dies kann dazu beitragen, dass die Mitgliederzahlen in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gehalten und auch im ländlichen Raum eine hinreichende Einsatzbereitschaft garantiert werden kann.

Für die Gemeinden als Träger des örtlichen Brandschutzes entsteht ein Mehraufwand im Hinblick auf das Erfordernis, die erforderlichen Daten für die Jubiläumsprämie und für den Zuschuss zum Aufwandsersatz zusammenzutragen und jährlich zu aktualisieren. Für die Gewährung der Aufwandsersatzpauschale müssen neue Datensätze erstellt werden.

Auch in den Landkreisen entsteht ein Mehraufwand aufgrund der Prüfung der übermittelten Daten aus den Gemeinden sowie aufgrund der Erstellung von Datensätzen in der Funktion als Katastrophenschutzbehörde.

Für die Landesverwaltung entsteht durch die Bearbeitung der Anträge für Jubiläumsprämien ein erheblicher Mehraufwand. Dies gilt auch bei einer gleichzeitigen Beantragung der Jubiläumsprämien für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mit der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr. Neben der Bearbeitung der Anträge müssen die Auszahlungen angewiesen werden und die ordnungsgemäße Mittelverwendung geprüft werden. Bei nicht ausgereichten Prämien müssen die Zahlungsrückflüsse geprüft werden. Für die Antragsbearbeitung der Jubiläumsprämie für Angehörige der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks müssen neue Datensätze gefertigt werden. Die Datensätze für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes müssen fortlaufend gepflegt werden. Für die Bearbeitung des Zuschusses zum Aufwandsersatz entsteht ein vergleichbarer Mehraufwand, da auch hier neue Datensätze gefertigt, Anträge geprüft und Auszahlungen angewiesen werden müssen. Überdies ist entsprechend Ziff. 9 der Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg die Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips zu beachten, wodurch zusätzlicher Personalaufwand erforderlich wird. In anderen Bundesländern wird diese Aufgabe maßgeblich durch Mittelbehörden wahrgenommen. Im Land Brandenburg fehlt es aufgrund des zweistufigen Verwaltungsaufbaus an einer vergleichbaren Ebene. Gleichwohl unterliegt diese Aufgabe dem Grunde nach nicht der unmittelbaren ministeriellen Zuständigkeit und soll im Wege einer Rechtsverordnung an eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung gegeben werden. Auswirkungen auf die Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Zeitgleich zu der formellen Ressortabstimmung wurden der Landkreistag Brandenburg e.V., der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der Landesfeuer-

wehrverband Brandenburg e.V., die betroffenen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Land Brandenburg (ASB, DRK, DLRG, Malteser Hilfsdienst e.V. sowie die Johanniter-Unfallhilfe e.V.), das Technische Hilfswerk, der Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg sowie das Land Berlin beteiligt.

Der Landtag wurde über den Entwurf des Gesetzes zeitgleich mit der Einleitung der formellen Ressortabstimmung unterrichtet.

E. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales; der Chef der Staatskanzlei ist zuständig für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz

(Prämien- und Ehrenzeichengesetz – PrämEhrG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

- § 1 Anwendungsbereich für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste
- § 2 Verleihungsstufen
- § 3 Antragsverfahren
- § 4 Verleihung und Aushändigung
- § 5 Ausführungen der Medaille
- § 6 Trageerlaubnis

Abschnitt 2

Jubiläumsprämie Brand- und Katastrophenschutz

- § 7 Gewährung der Jubiläumsprämie
- § 8 Höhe der Jubiläumsprämien
- § 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Jubiläumsprämie
- § 10 Auszahlungsverfahren für die Jubiläumsprämie

Abschnitt 3

Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz

- § 11 Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz
- § 12 Höhe des Zuschusses zum Aufwandsersatz
- § 13 Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz
- § 14 Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz

Abschnitt 4

Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes

- § 15 Anwendungsbereich für die Stiftung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes
- § 16 Verleihungsstufen
- § 17 Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz
- § 18 Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz
- § 19 Verleihung und Aushändigung
- § 20 Ausführungen der Ehrenzeichen im Brandschutz
- § 21 Ausführungen der Ehrenzeichen im Katastrophenschutz
- § 22 Trageerlaubnis
- § 23 Entziehung

Abschnitt 5

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1

Anwendungsbereich für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste

In Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen.

§ 2

Verleihungsstufen

(1) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige verliehen werden, die treu ihre Pflichten in einer

Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen einer aktiven Dienstzeit erfüllt haben. Unterbrechungen sind gestattet.

(2) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr kann in neun Stufen für zehn-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige Zugehörigkeit verliehen werden.

§ 3

Antragsverfahren

(1) Die Medaille für Treue Dienste kann auf Antrag der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes verliehen werden. Antragsberechtigt ist der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, in dessen Freiwilliger Feuerwehr der aktive ehrenamtliche Dienst geleistet wird. Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind.

(2) Bewilligungsbehörde ist das für Brandschutz zuständige Ministerium. Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge nach Absatz 1 und entscheidet über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste nach pflichtgemäßem Ermessen. Das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe im Wege der Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

§ 4

Verleihung und Aushändigung

(1) Über die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird eine durch das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde wird der ausgezeichneten Person ausgehändigt und verbleibt in deren Eigentum. Bisher verliehene Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

(2) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

(3) Zuständig für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr sind:

1. die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden für eine zehn-, 20-, 30- und 40-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr,
2. die kreisfreien Städte für eine zehn-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr und
3. die Landkreise für eine 50-, 60-, 70-, 75- und 80-jährige aktive Dienstzeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

(4) Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise senden nicht ausgehändigte Medaillen für Treue Dienste an die Bewilligungsbehörde zurück.

§ 5

Ausführungen der Medaille

(1) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist rund und für zehnjährige aktive Dienstzeit kupferfarben, für 20-jährige aktive Dienstzeit bronzefarben, für 30-jährige aktive Dienstzeit silberfarben und ab 40-jähriger aktiver Dienstzeit goldfarben. Auf der Medaille befindet sich ein weißes, gleichschenkeliges Malteserkreuz mit roter Umrandung, das kupfer-, bronze-, silber- oder goldfarbig eingefasst ist. Zwischen den Kreuzteilen befinden sich zwei Fackeln in gleichfarbiger Ausführung der einzelnen Stufen. In der Mitte des Kreuzes ist das Landeswappen dargestellt.

(2) Die Medaille für zehn-, 20-, 30- und 40-jährige aktive Dienstzeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel eine Fackelflamme entsprechend der jeweiligen Stufe in kupfer-, bronze-, silber- oder goldfarben. Die Medaille für 50- und 60-jährige aktive Dienstzeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel die Zahl 50 oder 60 in Gold. Die Medaille für 70-, 75- oder 80-jährige aktive Dienstzeit zeigt über dem oberen Kreuzschenkel die Zahl 70 oder 75 oder 80 in Rot.

(3) Auf der Rückseite der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr befindet sich die Aufschrift „Medaille für Treue Dienste“.

(4) Die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wird an einem Band getragen, und zwar in:

1. Kupfer für zehnjährige aktive Dienstzeit an einem karmesinroten Band mit zwei marineblauen Streifen,
2. Bronze für 20-jährige aktive Dienstzeit an einem marineblauen Band, an den Seiten bronzefarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
3. Silber für 30-jährige aktive Dienstzeit an einem marineblauen Band, an den Seiten silberfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
4. Gold für 40-, 50- und 60-jährige aktive Dienstzeit an einem marineblauen Band, an den Seiten goldfarben eingefasst, mit einem karmesinroten Streifen in der Mitte,
5. Gold für 70-, 75- und 80-jährige aktive Dienstzeit an einem marineblauen Band, an den Seiten karmesinrot eingefasst, mit einem goldfarbenen Streifen in der Mitte.

(5) Zu der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr gehört eine Bandschnalle für Uniformen. Die Bandschnallen der Medaille für Treue Dienste entsprechen dem Band der jeweiligen Stufe und tragen

1. für zehn-, 20-, 30- und 40-jährige aktive Dienstzeit keine zusätzliche Angabe,

2. für 50- und 60-jährige aktive Dienstzeit die Zahl 50 oder 60 in Gold in der Mitte und
3. für 70-, 75- und 80-jährige aktive Dienstzeit die Zahl 70 oder 75 oder 80 in Rot in der Mitte.

§ 6

Trageerlaubnis

Das Tragen bereits verliehener Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist weiterhin gestattet.

Abschnitt 2

Jubiläumsprämie Brand- und Katastrophenschutz

§ 7

Gewährung der Jubiläumsprämie

- (1) Jubiläumsprämien können ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt werden, wenn eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr von zehn, 20, 30, 40 oder 50 Jahren vollendet worden ist.
- (2) Jubiläumsprämien können auch ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg gewährt werden, wenn eine entsprechende aktive ehrenamtliche Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg von zehn, 20, 30, 40 oder 50 Jahren vollendet worden ist.
- (3) Ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg, die zugleich ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind, können die Jubiläumsprämie nur entweder für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder für die aktive Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg erhalten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Jubiläumsprämie besteht nicht.

§ 8

Höhe der Jubiläumsprämien

Die Jubiläumsprämie nach § 7 beträgt bei einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren jeweils 500 Euro.

Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Jubiläumsprämie

(1) Die Jubiläumsprämie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird gleichzeitig mit dem Antrag auf Verleihung einer Medaille für Treue Dienste gemäß § 3 für zehn-, 20-, 30-, 40- oder 50-jährige aktive Dienstzeit beantragt. § 3 Absatz 1 findet Anwendung. Bewilligungsbehörde ist das für Brandschutz zuständige Ministerium. Das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe im Wege der Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

(2) Die Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks in Brandenburg kann auf Antrag der unteren Katastrophenschutzbehörden gewährt werden. Antragsberechtigt ist die untere Katastrophenschutzbehörde, bei dem die oder der ehrenamtliche Mitwirkende registriert ist. Die unteren Katastrophenschutzbehörden übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind. Bewilligungsbehörde ist das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Das für Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe im Wege der Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

(3) Anträge nach Absatz 2 können auch auf Vorschlag der im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg mitwirkenden Hilfsorganisation oder der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerks, bei der die oder der ehrenamtliche Mitwirkende die aktive Dienstzeit erbracht hat, erfolgen. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstellen des Technischen Hilfswerks einzureichen. Die Vorschläge müssen die für die Antragstellung erforderlichen Daten enthalten. Die Vorschläge sind bei der gemäß Absatz 2 Satz 2 zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde einzureichen.

(4) Bis zum Ablauf des Jahres 2019 kann die Jubiläumsprämie nach § 8 für eine vor dem 1. Januar 2019 vollendete aktive ehrenamtliche Dienstzeit von 50 Jahren gewährt werden. Jubiläumsprämien nach § 8, die ab dem 1. Januar 2019 gewährt werden können, können auch in den nachfolgenden Jahren gewährt werden. Eine weitergehende Rückwirkung, insbesondere die rückwirkende Gewährung von Jubiläumsprämien für vor dem 1. Januar 2019 erreichte zehn-, 20-, 30- oder 40-jährigen Jubiläen ist ausgeschlossen.

(5) Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 und entscheidet über die Gewährung von Jubiläumsprämien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auszahlungsverfahren für die Jubiläumsprämie

(1) Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zahlen die Jubiläumsprämie an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren aus.

(2) Zuständig für die Auszahlung der Jubiläumsprämie an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind:

1. die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden für eine zeh-, 20-, 30- und 40-jährige aktive Dienstzeit,
2. die kreisfreien Städte für eine zeh-, 20-, 30-, 40- und 50-jährige aktive Dienstzeit und
3. die Landkreise für eine 50-jährige aktive Dienstzeit.

(3) Die Auszahlung an die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren soll zeitgleich mit der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste für zeh-, 20-, 30-, 40- und 50-jährige aktive Dienstzeit erfolgen.

(4) Die kreisfreien Städte und die Landkreise zahlen die Jubiläumsprämie an die ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks aus.

(5) Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Jubiläumsprämien an die Bewilligungsbehörde zurück.

Abschnitt 3

Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz

§ 11

Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz

(1) Ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die im Bezugsjahr einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet haben, kann ein Zuschuss zum Aufwandsersatz gewährt werden.

(2) Der Zuschuss zum Aufwandsersatz kann auch ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg gewährt werden, wenn diese eine entsprechende aktive ehrenamtliche Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg geleistet haben.

(3) Ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder des Technischen Hilfswerks, die zugleich ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind, können den Zuschuss zum Aufwandsersatz nur entweder für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder für die aktive Dienstzeit in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erhalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz besteht nicht.

Höhe des Zuschusses zum Aufwandsersatz

Der Zuschuss zum Aufwandsersatz nach § 11 beträgt jährlich pauschal 200 Euro.

Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz

(1) Der Zuschuss zum Aufwandsersatz für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren kann auf Antrag der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gewährt werden. Antragsberechtigt ist der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, in dessen Freiwilliger Feuerwehr der aktive ehrenamtliche Dienst geleistet wird. Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Bewilligungsbehörde ist das für Brandschutz zuständige Ministerium. Das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe im Wege der Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

(2) Auf das Antragsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg finden § 9 Absatz 2, 3 und 5 entsprechende Anwendung. Bewilligungsbehörde ist das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Das für Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe im Wege der Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen.

(3) Anträge nach Absatz 2 können auch auf Vorschlag der im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg mitwirkenden Hilfsorganisationen oder der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerks, bei der die oder der ehrenamtliche Mitwirkende die Dienstzeit erbracht hat, erfolgen. Die Vorschläge des Technischen Hilfswerks sind über die Regionalstellen des Technischen Hilfswerks einzureichen. Die Vorschläge müssen die für die Antragstellung erforderlichen Daten enthalten. § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 und entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse zum Aufwandsersatz nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz

(1) Zuständig für die Auszahlung des Zuschusses zum Aufwandsersatz an die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind die amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städte.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise zahlen den Zuschuss zum Aufwandsersatz an die ehrenamtlichen Mitwirkenden in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks aus.

(3) Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zahlen nicht ausgezahlte Zuschüsse zum Aufwandsersatz an die Bewilligungsbehörde zurück.

Abschnitt 4

Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes

§ 15

Anwendungsbereich für die Stiftung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes werden Ehrenzeichen gestiftet.

§ 16

Verleihungsstufen

Die Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz werden jeweils in drei Stufen verliehen:

1. in Silber am Bande,
2. in Gold am Bande,
3. als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz.

§ 17

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz

(1) Das Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens erbracht haben.

(2) Das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande wird an Feuerwehrangehörige für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz verliehen. Im Einzelfall kann eine Verleihung an verstorbene Feuerwehrangehörige erfolgen.

(3) Das Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold wird an Feuerwehrangehörige und andere Personen verliehen, die sich in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben und einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes haben.

§ 18

Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz

- (1) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande wird an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen, die besondere Leistungen im Katastrophenschutz erbracht haben.
- (2) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande wird an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes für besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzfall verliehen. Im Einzelfall kann eine Verleihung an verstorbene Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erfolgen.
- (3) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold wird an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und andere Personen verliehen, die sich in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz verdient gemacht haben oder einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Katastrophenschutzes haben.

§ 19

Verleihung und Aushändigung

- (1) Die Verleihung und Aushändigung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz obliegt dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenzeichens im Brand- und Katastrophenschutz wird eine Urkunde ausgestellt. Diese Urkunde wird der ausgezeichneten Person ausgehändigt und verbleibt in deren Eigentum.
- (3) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

§ 20

Ausführungen der Ehrenzeichen im Brandschutz

- (1) Das Ehrenzeichen im Brandschutz besteht aus einem weißen gleichschenkeligen Malteserkreuz mit roter Umrandung, das silber- oder goldfarbig eingefasst ist. Zwischen den Kreuzteilen befinden sich zwei Fackeln in Silber oder Gold und über dem oberen Kreuzschenkel eine silber- oder goldfarbene Fackelflamme. In der Mitte des Malteserkreuzes ist das Landeswappen dargestellt und silber- oder goldfarben umrandet.
- (2) Auf der Rückseite des Ehrenzeichens im Brandschutz befindet sich die Aufschrift: „Für hervorragende Verdienste im Brandschutz“.
- (3) Die Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande werden an einem rot-weiß-roten Band, das an den Seiten silber- oder goldfarben eingefasst ist, getragen. Das Ehrenzeichen im Brandschutz der Sonderstufe in Gold wird als Steckkreuz getragen.

(4) Zu dem Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande gehören eine Bandschnalle für Uniformen und ein Bandsteg. Die Bandschnalle und der Bandsteg sind mit einem roten Band versehen, auf dem in der Mitte darstellend das verkleinerte Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber oder Gold angebracht ist.

§ 21

Ausführungen der Ehrenzeichen im Katastrophenschutz

(1) Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz besteht aus einem roten gleichschenkeligen Malteserkreuz mit roter Umrandung, das silber- oder goldfarbig eingefasst ist. Zwischen den vier Kreuzschenkeln befindet sich jeweils silber- oder goldfarbenes Eichenlaub. In der Mitte des Malteserkreuzes ist das Landeswappen dargestellt und silber- oder goldfarbig umrandet.

(2) Auf der Rückseite des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz befindet sich die Aufschrift: „Für hervorragende Verdienste im Katastrophenschutz“.

(3) Die Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande werden an einem rot-weiß-roten Band, das an den Seiten silber- oder goldfarben eingefasst ist, getragen. Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz der Sonderstufe in Gold wird als Steckkreuz getragen.

(4) Zu dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber am Bande und in Gold am Bande gehören eine Bandschnalle für Uniformen und ein Bandsteg. Die Bandschnalle und der Bandsteg sind mit einem roten Band versehen, auf dem in der Mitte darstellend das verkleinerte Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Silber oder Gold angebracht ist.

§ 22

Trageerlaubnis

Das Tragen anderer verliehener Auszeichnungen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ist weiterhin gestattet.

§ 23

Entziehung

(1) Erweist sich die mit einem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung das Ehrenzeichen entziehen. Das Ehrenzeichen, die Bandschnalle und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

(2) Die betroffene Person ist vor der Entziehung des Ehrenzeichens anzuhören.

(3) Öffentliche Stellen des Landes Brandenburg sind verpflichtet, dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium die für die Prüfung der Auszeichnungswürdigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt 5

Übergangsvorschrift, Inkrafttreten

§ 24

Übergangsvorschrift

(1) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehene Medaillen für Treue Dienste gelten weiterhin als ordnungsgemäß verliehen.

(2) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren anerkannt wurde, erfolgt die Berechnung der aktiven, ehrenamtlichen Dienstzeit gemäß § 2 Absatz 1 weiterhin unter Einbeziehung dieser in der Vergangenheit anerkannten Dienstzeiten. Dasselbe gilt in diesem Fall für die Berechnung der aktiven Dienstzeit für die Gewährung einer Jubiläumsprämie gemäß § 7 Absatz 1.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten das Feuerwehrmedaillengesetz vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 15) und das Ehrenzeichengesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 25), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 15 S. 3) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der ehrenamtlich Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, zu denen auch die Regieeinheiten des Katastrophenschutzes gehören, und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg für das Leben und die Gesundheit sowie für den Erhalt der Sachwerte aller Bürgerinnen und Bürger soll gegenüber anderen Tätigkeiten als vorrangig unterstützungswürdig herausgestellt werden. Eine Möglichkeit, bestehende langjährige Mitgliedschaften in der Freiwilligen Feuerwehr und in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks zu honorieren, ist die Einführung eines Prämien-systems, welches sich an der Dauer der aktiven Dienstzeit in der Einsatzabteilung bzw. im aktiven Einsatzdienst ausrichtet. Eine zusätzliche Möglichkeit besteht in der Auszahlung eines pauschalierten Zuschusses zum Aufwandsersatz, wenn der Begünstigte in dem jeweiligen Bezugsjahr aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet hat.

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes entstehen durch die Auszahlung der Jubiläumsprämien und der Zuschüsse zum Aufwandsersatz Kosten in Höhe von insgesamt ca. 15.000.000 Euro und in den darauffolgenden Jahren in Höhe von durchschnittlich ca. 11.000.000 Euro. Grundlagen der Berechnungen sind für die Jubiläumsprämie für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die für die Medaille für Treue Dienste erhobenen Mitgliederdaten, die entsprechend einer fiktiven Neumitgliederzahl von jährlich 1.250 neuen Mitgliedern ab 2019 hochgerechnet wurden. Die Kosten des Zuschusses zum Aufwandsersatz wurden aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahl in den Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2017 (38.209) berechnet. Die Kosten der Jubiläumsprämien und der Zuschüsse zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wurde anhand der bei den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen abgefragten Anzahl von 1.522 ehrenamtlichen, im Katastrophenschutz mitwirkenden Mitgliedern berechnet (Stand 31. Dezember 2017). Für das Technische Hilfswerk wurde die Anzahl der aktuell im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg mitwirkenden ehrenamtlichen Mitglieder (905) zugrunde gelegt.

Diese Mittel sind im Einzelplan 03 in Höhe von 10.000.000 Euro für das Jahr 2019 und in Höhe von 6.100.000 Euro für das Jahr 2020 veranschlagt. Der kommunale Anteil an der Prämie in Höhe von jährlich 5.000.000 Euro wird für die Jahre 2019/2020 aus dem Ausgleichsfonds (§ 16 Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes) finanziert.

Das Verfahren für die Gewährung der Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ist parallel zu dem Verfahren für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgestaltet, damit die Jubiläumsprämie jeweils zeitgleich mit der Übergabe der Medaille für Treue Dienste für zehn-, 20-, 30-, 40- und 50-jährige aktive, ehrenamtliche Dienstzeit gewährt werden kann. Dieselben Maßstäbe sollen für die Gewährung der Jubiläumsprämien an ehrenamtliche Angehörige der Einheiten und Einrichtungen

des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg gelten.

Die Regelung der Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg in einem zusammengefassten Gesetz stellt die effizienteste Lösung dar, da andernfalls Änderungen in beiden Gesetzen und wechselseitige Bezugnahmen erforderlich gewesen wären. Eine zusammengefasste Regelung aller Feuerwehrauszeichnungen besteht auch in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen. Da die Auszahlung der Jubiläumsprämien gleichzeitig mit der Aushändigung der Medaille für Treue Dienste erfolgen soll, war ein einheitliches Verfahren zu regeln. Mit der Zusammenfassung der Gesetze konnten übersichtliche, einheitliche Regelungen für die Anerkennung ehrenamtlicher Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren und in den Hilfsorganisationen geschaffen werden. Zusätzlich konnten beide Gesetze redaktionell überarbeitet, an die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen angepasst und Unklarheiten, die in der Vergangenheit bei der Umsetzung beider Gesetze auftraten, beseitigt werden.

Die Gewährung des pauschalierten, jährlichen Zuschusses zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg stellt ein gesondertes Verfahren dar. Da hier derselbe Personenkreis begünstigt wird wie für die Medaillen, Ehrenzeichen und Jubiläumsprämien, bietet sich eine Regelung in demselben Gesetz an.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr):

Die Regelungen aus dem mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft tretenden Feuerwehrmedaillengesetz wurden um detailliertere Regelungen zu den Zuständigkeiten für die Antrags- und Bewilligungsverfahren ergänzt, die die derzeit geübte Praxis bei der Verleihung der Medaille rechtssicher abbilden. Mit dem Inkrafttreten der DSGVO war auch eine Überarbeitung der Regelungen aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Es wurde durchgehend deutlich gemacht, dass für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr nur die aktive Dienstzeit des ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigungsfähig ist. Diese beginnt – im Unterschied zu der geübten Praxis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes – erst mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und Irritationen unter den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden, werden gemäß der Übergangsregelung in § 24 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannte Dienstzeiten von zehn Jahren oder mehr weiterhin als solche anerkannt.

Die Möglichkeit der Entziehung der Medaille für Treue Dienste wegen Unehrenhaftigkeit der mit der Medaille gewürdigten Person wurde gestrichen. Anders als bei dem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz wird mit der Medaille für Treue Dienste nicht das ehrenvolle Verhalten einer Person gewürdigt, sondern dessen ehrenamtliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr. Dieses Enga-

gement und das Verhalten des Gewürdigten während seiner ehrenamtlichen Dienstzeit sind unabhängig von der sonstigen Lebensführung des Geehrten zu betrachten. Auch die Frage der Rückzahlung der Jubiläumsprämie bei Entziehung der Medaille für Treue Dienste, die gleichzeitig mit der Übergabe der Medaille ausgezahlt wird, erübrigt sich somit.

Zu § 1 (Anwendungsbereich für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste):

In § 1 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt. Es wird deutlich herausgestellt, dass die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in Würdigung langjähriger treuer Dienste verliehen wird. Die Medaille kann nur an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden. Die Verleihung an andere Personen ist von dem Gesetz nicht umfasst. Dies ergibt sich auch aus § 2 Absatz 1.

Zu § 2 (Verleihungsstufen):

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und legt fest, dass es insgesamt neun Verleihungsstufen gibt.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 ist die Voraussetzung für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr festgelegt. Danach muss das ehrenamtlich tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr treu seine Pflichten im Rahmen einer aktiven Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr erfüllt haben. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden.

In Absatz 1 Satz 2 wird berücksichtigt, dass ein lebenslanges und ununterbrochenes ehrenamtliches Engagement in einer Freiwilligen Feuerwehr aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen heute kaum mehr möglich ist. Vielmehr fordert die moderne Zivilgesellschaft, insbesondere im beruflichen Bereich, eine erhebliche Flexibilität, bis hin zu erforderlichen Ortsveränderungen. In diesen Fällen muss unter Umständen aufgrund der räumlichen Distanz zwischen Arbeits- oder Ausbildungsplatz und neuem Wohnort und der Freiwilligen Feuerwehr das Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr unterbrochen oder sogar aufgegeben werden. Im Hinblick auf die gewünschte Stärkung und Anerkennung des Ehrenamts im Land Brandenburg ist es gleichwohl erforderlich, engagierte Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in der Freiwilligen Feuerwehr zu würdigen, die nach einer zeitlichen Unterbrechung wieder in ihre ursprüngliche Freiwillige Feuerwehr zurückkehren oder in eine andere Freiwillige Feuerwehr eintreten. Insofern sind Unterbrechungen bei der Anrechnung der aktiven Dienstzeit zu gestatten. Die Zeit der Unterbrechung ist grundsätzlich nicht anrechenbar, es sei denn, dass in dieser Zeit z.B. eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr, gegebenenfalls auch in einem anderen Bundesland, ausgeübt worden ist. In welchem Umfang anderes Engagement während der Unterbrechungen für die Berechnung der aktiven Dienstzeit im Einzelfall anerkannt werden können, ist in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz detailliert geregelt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die neun Stufen der Medaille für Treue Dienste aufgezählt, die für zehn- bis 80-jährige Zugehörigkeit und treue Pflichterfüllung in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden können. Die Medaillen für 70-, 75- und 80-jährige treue Mitgliedschaft tragen einer immer älter werdenden Generation aktiver Feuerwehrangehöriger Rechnung, die sich gesund fühlt und sich weiter für die Allgemeinheit einsetzt und in der Gesellschaft aktiv sein will und dies auch ist.

Für die Berechnung der Dienstzeiten für die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste wird nicht mehr die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr berücksichtigt, sondern erst die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Maßgeblich ist allein die aktive Dienstzeit. Weiterhin berücksichtigungsfähig bleibt die aktive Dienstzeit nach dem Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung. Näheres wird in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz geregelt.

Zu § 3 (Antragsverfahren):

In § 3 wird erstmals das Antragsverfahren für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr normiert. Dies ist erforderlich, um Rechtssicherheit und Transparenz herstellen zu können und eine klare Aufgabenteilung zu begründen.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 ist geregelt, dass die Träger des örtlichen Brandschutzes antragsberechtigt sind für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste, in dessen Freiwilliger Feuerwehr der oder die ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr den aktiven ehrenamtlichen Dienst geleistet hat. Der Träger des örtlichen Brandschutzes ist der sachnächste Aufgabenträger. Hier liegen die für einen Antrag erforderlichen Informationen über die aktiven Dienstzeiten vor. Es ist daher zweckmäßig, an dieser Stelle auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen und die Obliegenheit, die angegebenen Dienstzeiten hinreichend zu belegen, zu verorten.

Die Erhebung der Daten beruht auf § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Es sind nur Daten zu erheben, die erforderlich sind, um die zu würdigende Person zweifelsfrei zu identifizieren und um die Würdigkeit der betreffenden Person beurteilen zu können. Die erhobenen Daten dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Bewilligungsverfahren. Eine detaillierte, tagesgenaue Überprüfung der in den Anträgen angegebenen aktiven Dienstzeiten findet im Bewilligungsverfahren nicht statt. Die Anträge werden hier anhand der beigefügten Nachweise lediglich auf Plausibilität überprüft. Das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 2.

Zu § 4 (Verleihung und Aushändigung):

§ 4 regelt die Zuständigkeit für die Aushändigung der Medaille für Treue Dienste sowie die Formalien, die im Zusammenhang mit der Verleihung der Medaille stehen.

In Absatz 1 ist festgelegt, dass über die Verleihung eine Urkunde ausgestellt und diese der ausgezeichneten Person ausgehändigt wird. Die Urkunde wird von dem für Brandschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung, also der Ministerin oder dem Minister, unterschrieben. Damit wird die Besonderheit der Auszeichnung hervorgehoben. Die Urkunde geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleibt dort.

Der Regelung in Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, da aufgrund des Gesetzes von 1994 eine „Medaille der Sonderstufe in Gold“ verliehen wurde, die es seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011 nicht mehr gibt. Dennoch sollen die entsprechenden und ausgehändigten Urkunden ihre Gültigkeit behalten. Im Übrigen ist bei den neuen Urkunden die Gestaltungsrichtlinie des Landes Brandenburg zwingend zu beachten. Für frühere Urkunden galten diese Vorgaben nicht. Würde von der Regelung in Satz 3 abgesehen werden, müssten diese alten Urkunden umgeschrieben werden, was mit einem erheblichen personellen und finanziellen, unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Durch Absatz 2 wird festgelegt, dass die Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr in das Eigentum der ausgezeichneten Person übergeht. Die verliehene und ausgehändigte Medaille verbleibt bei der ausgezeichneten Person. Eine Entziehung der Medaille für treue Dienste wegen Unwürdigkeit ist nicht mehr vorgesehen.

Absatz 3 legt im Einzelnen fest, wer der ausgezeichneten Person die Medaille aushändigt.

Nach Nummer 1 sind die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung für die Aushändigung der Medaillen für zehn-, 20-, 30- und 40-jährige treue Pflichterfüllung zuständig.

Die kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung nach Nummer 2 zuständig, alle Stufen der Medaille für Treue Dienste an die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler auszuhändigen.

Aufgrund von Nummer 3 werden die Medaillen für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für 50- bis 80-jährige Zugehörigkeit durch die Landkreise ausgehändigt.

Mit dieser Regelung werden die in dem aufgehobenen Feuerwehrmedaillengesetz vorgesehenen Zuständigkeiten unverändert beibehalten.

Zu § 5 (Ausführungen der Medaille):

In § 5 Absatz 1, 2 und 3 sind das Aussehen und die Gestaltung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für die einzelnen Auszeichnungsstufen beschrieben. Die optische Gestaltung ist für die Medaille in allen Stufen gleich,

das heißt die Medaille ist rund, mit einem weißen, gleichschenkeligen Malteserkreuz in der Mitte und zeigt zwei Fackeln. In der Mitte des Kreuzes ist immer das Landeswappen dargestellt.

Die Medaillen der verschiedenen Stufen unterscheiden sich in ihrer Farbe: So sind die Medaillen für zehnjährige Zugehörigkeit kupferfarben, für 20- bzw. 30-jährige Zugehörigkeit bronze- bzw. silberfarben. Ab einer 40-jährigen Zugehörigkeit ist die Medaille goldfarben. Diese farbliche Abstufung spiegelt sich auch in den beiden Fackeln wider, die die Farbe der jeweiligen Stufe haben.

Nach Absatz 2 tragen die Medaillen für die Stufen der zehn-, 20- und 40-jährigen Zugehörigkeit über dem oberen Kreuzschenkel eine Fackelflamme in der Farbe der jeweiligen Medaille. Die Medaillen für Treue Dienste der Stufen für 50- und 60-jährige Treue Pflichterfüllung tragen über dem oberen Kreuzschenkel die goldfarbene Zahl 50 bzw. 60. Die 70-, 75- und 80-jährige treue Pflichterfüllung in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die Zahl 70 oder 75 oder 80 in Rot über dem oberen Kreuzschenkel dargestellt.

Mit Absatz 3 wird der Text festgelegt, der sich auf der Rückseite jeder Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr aller neun Stufen befindet.

Absatz 4 regelt, wie die Medaille zu tragen ist, nämlich an einem Band, und legt fest, welche farbliche Gestaltung das jeweilige Band zu der entsprechenden Stufe der Medaille hat. Die Grundfarben der Bänder sind bei allen Auszeichnungsstufen gleich: Karmesinrot und Marineblau. Um die verschiedenen Auszeichnungsstufen abgrenzen zu können, werden die Farben in Streifen und in unterschiedlichen Anordnungen der jeweiligen Stufe entsprechend festgelegt.

Die Regelung enthält gegenüber dem aufgehobenen Feuerwehrmedaillengesetz eine sprachliche Anpassung. Statt bloßer „Zugehörigkeit“ ist nun die „aktive Dienstzeit“ aufgeführt, um auch an dieser Stelle deutlich zu machen, dass für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr auf die aktive Dienstzeit abzustellen ist und nicht etwa auf eine unter Umständen nur passive Mitgliedschaft.

Zu § 6 (Trageerlaubnis):

§ 6 regelt, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, denen eine Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen worden ist oder denen mehrere Medaillen verliehen worden sind, diese Medaillen auch nach der Verleihung einer weiteren Stufe der Medaille für Treue Dienste in der Feuerwehr tragen können. Dies unterstreicht in besonderem Maße die Anerkennungskultur des Landes Brandenburg für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.

Zu Abschnitt 2 (Jubiläumsprämie Brand- und Katastrophenschutz):

Zu § 7 (Gewährung der Jubiläumsprämie):

In § 7 sind der mit einer Jubiläumsprämie zu würdigende Personenkreis und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsprämie geregelt.

Gewürdigt werden können gemäß den Absätzen 1 und 2 ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten

und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg. Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes beruhen auf § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG und sind in § 2 Abs. 2 der Verordnung über Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II Nr. 87), geändert durch Verordnung vom 4. November 2016 (GVBl. II Nr. 59) genannt. Hierzu gehören auch die Regieeinheiten des Katastrophenschutzes. Für die Würdigung des Engagements in den Einheiten des Technischen Hilfswerks ist maßgeblich, dass diese Einheiten im Land Brandenburg eingesetzt werden.

Für die Gewährung einer Jubiläumsprämie soll bei ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nur die Zeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr relevant sein. Der Eintritt in die Einsatzabteilung erfolgt mit Vollendung des 16. Lebensjahres und endet mit dem Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung nach dem BbgBKG. Analog hierzu soll auch bei den ehrenamtlichen Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks nur dieser Zeitraum relevant sein für die Berechnung der aktiven Dienstzeit. Maßgeblich hierbei ist - analog zu der aktiven Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr - die tatsächliche Einbindung in den Katastrophenschutz. Auch bei den ehrenamtlichen Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks sind nur ehrenamtliche Tätigkeiten berücksichtigungsfähig. Es werden insofern für beide Empfängergruppen dieselben Maßstäbe angelegt.

Um eine doppelte Berücksichtigung der aktiven Dienstzeiten zu vermeiden, kann gemäß Absatz 3 jede Ehrenamtlerin und jeder Ehrenamtler nur entweder als ehrenamtliches Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr oder als ehrenamtlicher Angehöriger einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes bzw. des Technischen Hilfswerks gewürdigt werden. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Jubiläumsprämie der jeweiligen Stufe nur einmal gewährt wird. Die Prüfung obliegt der Bewilligungsbehörde. Dabei soll die für die Ehrenamtlerin oder den Ehrenamtler günstigere Dienstzeit berücksichtigt werden. Näheres zu der Berechnung der aktiven Dienstzeit wird in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz geregelt.

Absatz 4 ist rein deklaratorisch und dient der Klarstellung. Dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Prämie besteht, ergibt sich bereits aus der „kann“-Regelung in den Absätzen 1 und 2 und auch aus der Regelung in § 9 Absatz 5.

Das Recht der Kommunen, eigene Jubiläumsprämien zu gewähren, bleibt unberührt.

Zu § 8 (Höhe der Jubiläumsprämien):

In § 8 ist die Höhe der Jubiläumsprämie geregelt.

Zu § 9 (Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Jubiläumsprämie):

In § 9 sind das Antrags- und das Bewilligungsverfahren für die Gewährung einer Jubiläumsprämie geregelt.

Für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr soll die Jubiläumsprämie gleichzeitig mit der Medaille für Treue Dienste beantragt werden. Das Verfahren richtet sich daher nach dem für die Beantragung der Medaille für Treue Dienste geregelten Verfahren. Da die Voraussetzungen für die Gewährung einer Jubiläumsprämie etwas enger sind als für die Verleihung der Medaille Treue Dienste – bei letzterer ist auch die Zeit in der Alters- und Ehrenabteilung als aktive Dienstzeit berücksichtigungsfähig – kann eine Jubiläumsprämie zwingend nur zusammen mit einer Medaille gewährt werden, weswegen sich die Regelung für die Gewährung nur der Jubiläumsprämie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erübrigt. Umgekehrt ist dies nicht der Fall. Wer sein 10-jähriges Jubiläum erst nach dem Eintritt in die Alters- und Ehrenabteilung erreicht, kann eine Medaille für Treue Dienste, jedoch keine Jubiläumsprämie erhalten. Aus diesem Grunde war es erforderlich, das Verfahren für die Verleihung (nur) der Medaille für Treue Dienste gesondert zu regeln.

Bei den Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks ist es demgegenüber erforderlich, das Verfahren für die Gewährung der Jubiläumsprämie gesondert zu regeln. Das Verfahren ist spiegelbildlich zu dem Verfahren für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste und somit auch für die Gewährung der Jubiläumsprämie für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgestaltet, mit der Besonderheit, dass die in § 18 BbgBKG genannten Hilfsorganisationen bzw. die Bundesanstalt des Technischen Hilfswerks über ihre Regionalstellen dem Antragsteller, also den unteren Katastrophenschutzbehörden, Vorschläge für die Gewährung von Jubiläumsprämien unterbreiten können. Regelmäßig ist nur in den Hilfsorganisationen bzw. beim Technischen Hilfswerk die nötige Sachkenntnis über die aktiven Dienstzeiten der Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vorhanden, sodass in der Regel die Anträge der unteren Katastrophenschutzbehörden auf den Vorschlägen der Hilfsorganisationen oder des Technischen Hilfswerks beruhen werden, soweit nicht ehrenamtliche Angehörige der Regieeinheiten betroffen sind, die keiner Hilfsorganisation angehören. Die Vorschläge müssen daher alle für die Antragstellung erforderlichen Daten und Belege enthalten. Im Ergebnis werden in diesem Fall die Vorschläge der Hilfsorganisationen oder ihrer Landesverbände bzw. des Technischen Hilfswerks durch die unteren Katastrophenschutzbehörden lediglich in der Form eines Antrags an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet. Die Vorschläge werden dennoch nicht als Anträge bezeichnet, um das Verfahren transparent zu halten und klarzustellen, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden jedenfalls formal in jedem Fall als Antragsteller gelten und die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Anträgen tragen. Darüber hinaus wird auch hier geregelt, dass das zuständige Mitglied der Landesregierung die Möglichkeit hat, die Aufgabe der Bewilligungsbehörde durch Rechtsverordnung an eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung zu übertragen. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz i. V. m. § 9 Absatz 1 respektive Absatz 2.

Da die unteren Katastrophenschutzbehörden als formale Antragsteller für die Richtigkeit der Angaben und den hinreichenden Beleg der aktiven Dienstzeiten verantwortlich sind, haben diese darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge der Hilfsorganisationen bzw. des Technischen Hilfswerks entsprechend vollständig sind. Hier sollen die Hilfsorganisationen, das Technische Hilfswerk und die unteren Katastrophenschutzbehörden im Interesse der ehrenamtlich engagierten Mitwirkenden im Katastrophenschutz lösungsorientiert zusammenarbeiten. Die Erhe-

bung der Daten beruht auf § 30 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Es sind nur die Daten zu erheben, die erforderlich sind, um die zu würdigende Person zweifelsfrei zu identifizieren und um die Würdigkeit der betroffenen Person beurteilen zu können. Diese Daten dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Die aktiven Dienstzeiten müssen nicht tagesscharf bewiesen werden, sollen aber hinreichend plausibel dargestellt und möglichst umfassend belegt werden, ohne, dass hierdurch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Hilfsorganisationen entsteht. Es soll sich diesbezüglich an dem Antragsverfahren für die Medaille für Treue Dienste für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr orientiert werden.

Näheres ist in der Verwaltungsvorschrift zu diesem Gesetz zu regeln.

Zu § 10 (Auszahlungsverfahren für die Jubiläumsprämie):

In § 10 ist das Auszahlungsverfahren für die Jubiläumsprämie geregelt. Jubiläumsprämien für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sollen gleichzeitig mit der Übergabe der entsprechenden Medaille für Treue Dienste ausbezahlt werden. Die Jubiläumsprämie für ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks wird durch die unteren Katastrophenschutzbehörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.

Zu Abschnitt 3 (Zuschuss zum Aufwandsersatz im Brand- und Katastrophenschutz):

Zu § 11 (Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz):

In § 11 sind der Personenkreis und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Aufwandsersatz geregelt.

Begünstigt werden können gemäß den Absätzen 1 und 2 ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die einen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung leisten und ehrenamtliche Mitwirkende in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks, die eine entsprechende aktive ehrenamtliche Dienstzeit in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks im Land Brandenburg leisten.

Mit der Pauschale werden die durch die kommunalen Aufgabenträger in unterschiedlicher Höhe gezahlten Aufwandsentschädigungen ergänzt. Mit dem jährlichen Zuschuss zum Aufwandsersatz werden die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in dieser Hinsicht entlastet. Es wird hiermit auch der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere in diesem, aber auch im vergangenen Jahr verstärkt überregionale Einsätze durch die Begünstigten zu leisten waren, die mit erhöhten Aufwendungen (beispielsweise Fahrtkosten) verbunden waren. Es ist zu erwarten, dass auch in den folgenden Jahren vermehrt Waldbrände, Stürme und andere Einsatzlagen auch mit überregionalem Ausmaß eintreten werden. Gleiches soll für die ehrenamtlichen Mitwirkenden in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks gelten – auch diesen entstehen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz des Landes Brandenburg Aufwendungen, die nunmehr durch den jährlichen Zuschuss jedenfalls gemindert werden.

Zu § 12 (Höhe des Zuschusses zum Aufwandsersatz):

In § 12 ist geregelt, dass der Zuschuss jährlich pauschal 200 Euro beträgt.

Zu § 13 (Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz):

In § 13 sind das Antrags- und das Bewilligungsverfahren für die Gewährung des Zuschusses zum Aufwandsersatz geregelt. Antragssteller sind die Träger des örtlichen Brandschutzes für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Das für Brandschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1.

Hinsichtlich des Zuschusses zum Aufwandsersatz für ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks wird auf das in § 9 geregelte Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung der Jubiläumsprämie an ehrenamtliche Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Technischen Hilfswerks verwiesen. Das für Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Aufgabe durch Rechtsverordnung auf eine nachgeordnete Behörde oder Einrichtung übertragen. Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz i. V. m. § 13 Abs. 2.

Zu § 14 (Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz):

In § 14 ist das Auszahlungsverfahren für den Zuschuss zum Aufwandsersatz geregelt. Dieser wird durch die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes bzw. durch die unteren Katastrophenschutzbehörden an die Begünstigten ausgezahlt.

Zu Abschnitt 4 (Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes):

Das vorliegende Gesetz löst auch das Ehrenzeichengesetz ab, welches mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls außer Kraft tritt. Die Regelungen aus diesem Gesetz wurden unverändert in das neue Gesetz überführt und um eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung für die Prüfung der Unwürdigkeit einer mit dem Ehrenzeichen geehrten Person ergänzt.

Zu § 15 (Anwendungsbereich für die Stiftung von Ehrenzeichen zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes))

In § 15 wird der Anwendungsbereich des vierten Abschnitts dieses Gesetzes festgelegt. Es wird deutlich herausgestellt, dass die Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz zur Würdigung von Verdiensten im Brand- und Katastrophenschutz gestiftet werden. Andere Verdienste unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieses Abschnitts. Aus den Bestimmungen der §§ 17 und 18 ergibt sich, dass die Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz an Feuerwehrangehörige und unter bestimmten Voraussetzungen auch an Personen außerhalb des Feuerwehrdienstes verliehen werden können. Zu den Feuerwehrangehörigen zäh-

len Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs-, Werks- und Betriebsfeuerwehren.

Zu § 16 (Verleihungsstufen):

In § 16 werden jeweils die drei Verleihungsstufen der Ehrenzeichen aufgezählt. Die Ehrenzeichen im Brandschutz und die Ehrenzeichen im Katastrophenschutz werden jeweils in drei Stufen verliehen. Welche Stufe des Ehrenzeichens im Brandschutz bzw. im Katastrophenschutz verliehen werden kann, richtet sich nach dem Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, die für das Ehrenzeichen im Brandschutz in § 17 und für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in § 18 geregelt sind.

Zu § 17 (Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Brandschutz):

In § 17 sind die Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen im Brandschutz in Silber oder Gold am Bande und der Sonderstufe in Gold im Einzelnen geregelt.

Die erste Stufe des Ehrenzeichens im Brandschutz in Silber am Bande kann verliehen werden, wenn Feuerwehrangehörige besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens erbracht haben. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen vor, wenn über einen langen Zeitraum solche Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die übliche Tätigkeit und/oder die zu erwartende Pflichterfüllung in einer Funktion hinausgehen.

Das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann als zweite Stufe verliehen werden, wenn Feuerwehrangehörige im Einsatz besonders mutiges und entschlossenes Verhalten gezeigt haben. Dies ist dann anzunehmen, wenn unter schwierigen Bedingungen eine in Not geratene Person gerettet wurde oder wenn von der in Not geratenen Person größerer Schaden abgewendet worden ist und dies unter Einsatz des eigenen Lebens geschah. Das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann im Einzelfall an verstorbene Feuerwehrangehörige verliehen werden. Diese Bestimmung kann z.B. in Fällen zur Anwendung kommen, in denen Feuerwehrangehörige in Ausübung ihrer Tätigkeit und durch ihr mutiges und entschlossenes Verhalten, um Schaden von Personen oder Sachwerten abzuwenden, zu Tode gekommen sind.

Die Sonderstufe in Gold des Ehrenzeichens im Brandschutz kann an Feuerwehrangehörige und auch an andere Personen außerhalb des Feuerwehrdienstes verliehen werden. Für diese Verleihungsstufe müssen zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: Verdienste in hervorragender Weise um das Feuerwehrwesen und Leistung eines entscheidenden Anteils an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Brandschutzes. In der Regel sind solche Leistungen damit verbunden, die zusätzlich weit über den Zeitraum der Verleihung des Ehrenzeichens in Silber am Bande und ununterbrochen erbracht worden sind und die zudem weit über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinausgegangen sind.

Zu § 18 (Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz):

In § 18 sind die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz in Silber oder Gold am Bande und der Sonderstufe in Gold im Einzelnen geregelt. Die Regelung ist spiegelbildlich zu den Bestimmungen in § 17 gefasst.

Die erste Stufe des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz in Silber am Bande kann verliehen werden, wenn Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes besondere Leistungen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes erbracht haben. Besondere Leistungen liegen im Allgemeinen dann vor, wenn über einen langen Zeitraum solche Leistungen erbracht worden sind, die erheblich über die üblichen Tätigkeiten und/oder die zu erwartende Pflichterfüllung in einer Funktion hinausgehen.

Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz in Gold am Bande kann als zweite Stufe verliehen werden, wenn Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Einsatz besonders mutiges und entschlossenes Verhalten gezeigt haben. Dies ist dann anzunehmen, wenn unter schwierigen Bedingungen eine in Not geratene Person gerettet wurde oder wenn von der in Not geratenen Person größerer Schaden abgewendet worden ist und dies unter Einsatz des eigenen Lebens geschah. Das Ehrenzeichen im Brandschutz in Gold am Bande kann im Einzelfall an verstorbene Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen werden. Diese Bestimmung kann z.B. in Fällen zur Anwendung kommen, in denen Mitwirkende im Katastrophenschutz in Ausübung ihrer Tätigkeit und durch ihr mutiges und entschlossenes Verhalten, um Schaden von Personen oder Sachwerten abzuwenden, zu Tode gekommen sind.

Die Sonderstufe in Gold des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz kann an Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und auch an andere Personen außerhalb von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes verliehen werden. Für diese Verleihungsstufe müssen Mitwirkende in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Verdienste in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz, andere Personen einen entscheidenden Anteil an der landesweiten Entwicklung und Festigung des Katastrophenschutzes erbracht haben. In der Regel sind Verdienste in hervorragender Weise um den Katastrophenschutz solche Leistungen, die zusätzlich weit über den Zeitraum der Verleihung des Ehrenzeichens in Silber am Bande und ununterbrochen erbracht worden sind und die zudem weit über den Rahmen der normalen Pflichterfüllung hinausgegangen sind.

Zu § 19 (Verleihung und Aushändigung):

§ 19 regelt die Zuständigkeiten für die Verleihung und Aushändigung der Ehrenzeichen und regelt Formalien, die im Zusammenhang mit der Verleihung des Ehrenzeichens stehen.

Die Verleihung und Aushändigung der Ehrenzeichen obliegt dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung. Damit wird die Besonderheit der Auszeichnung hervorgehoben. Neben der Aushändigung des Ehrenzeichens, damit dieses getragen werden kann, wird über die Verleihung des

Ehrenzeichens eine Urkunde ausgestellt und der ausgezeichneten Person ebenfalls ausgehändigt. Beide Gegenstände, das Ehrenzeichen und die Urkunde, gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über und verbleiben auch in deren Eigentum, es sei denn, das Ehrenzeichen wird aufgrund von § 23 entzogen. In diesem Fall sind das Ehrenzeichen und die Urkunde zurück zu geben.

Zu § 20 (Ausführungen der Ehrenzeichen im Brandschutz):

In Absatz 1 und 2 sind das Aussehen und die Gestaltung der Ehrenzeichen im Brandschutz beschrieben. Die optische Gestaltung des Ehrenzeichens im Brandschutz unterscheidet sich vom Ehrenzeichen im Katastrophenschutz und enthält ausschließlich Symbole aus dem Brandschutz, die im Katastrophenschutz nicht verwendet werden. Die Ausführung des Ehrenzeichens im Brandschutz ist Vorlage für das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz, das eng an die Ausführung des Ehrenzeichens im Brandschutz anlehnt. Das Ehrenzeichen im Brandschutz ist silbern- oder goldfarbig umfasst und auf dem Ehrenzeichen befinden sich der jeweiligen Verleihungsstufe entsprechend zwei silberne oder goldene Fackeln als Unterscheidung zu Eichenlaub in Silber und Gold auf dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz. Das Landeswappen ist, ebenso wie bei dem Ehrenzeichen im Katastrophenschutz, in der Mitte dargestellt.

Mit Absatz 2 ist der Text festgelegt, der sich auf der Rückseite des Ehrenzeichens im Brandschutz befindet („Für hervorragende Verdienste im Brandschutz“).

Absatz 3 regelt, in welcher Form die Ehrenzeichen im Brandschutz zu tragen sind und welche farbliche Gestaltung das Band für die Ehrenzeichen in Silber oder Gold hat; rot-weiß-rot entspricht den Landesfarben, jeweils ergänzt durch eine silber- oder goldfarbene Einfassung. Das Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold wird nicht am Band, sondern am Steckkreuz getragen.

In Absatz 4 wird die Bandschnalle beschrieben, die zu dem Ehrenzeichen in Silber am Bande und in Gold am Bande gehört.

Zu § 21 (Ausführungen der Ehrenzeichen im Katastrophenschutz):

In Absatz 1 und 2 sind das Aussehen und die Gestaltung der Ehrenzeichen im Katastrophenschutz beschreiben. Die optische Gestaltung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz unterscheidet sich von dem Ehrenzeichen im Brandschutz und enthält ausschließlich Symbole aus dem Katastrophenschutz, die im Brandschutz nicht verwendet werden. Die Ausführung des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz ist dennoch eng an die Ausführung des Ehrenzeichens im Brandschutz angelehnt. Das Ehrenzeichen im Katastrophenschutz ist silbern- oder goldfarbig umfasst und auf dem Ehrenzeichen befindet sich der jeweiligen Verleihungsstufe entsprechend silber- oder goldfarbenes Eichenlaub als Unterscheidung zu Fackeln in Silber oder Gold auf dem Ehrenzeichen im Brandschutz. Das Landeswappen ist, ebenso wie bei dem Ehrenzeichen im Brandschutz, in der Mitte dargestellt.

Mit Absatz 2 ist der Text festgelegt, der sich auf der Rückseite des Ehrenzeichens im Katastrophenschutz befindet („Für hervorragende Verdienste im Katastrophenschutz“).

Absatz 3 regelt, in welcher Form die Ehrenzeichen im Katastrophenschutz zu tragen sind und welche farbliche Gestaltung das Band für die Ehrenzeichen in Silber oder Gold hat; rot-weiß-rot entspricht den Landesfarben, jeweils ergänzt durch eine silber- oder goldfarbene Einfassung. Das Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold wird nicht am Band, sondern am Steckkreuz getragen.

In Absatz 4 wird die Bandschnalle beschrieben, die zu dem Ehrenzeichen in Silber am Bande und in Gold am Bande gehört.

Zu § 22 (Trageerlaubnis):

In § 22 ist festgelegt, dass andere Auszeichnungen aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes gleichzeitig mit dem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg getragen werden können. Jedoch wird darauf verzichtet, die anderen Auszeichnungen im Gesetz aufzuzählen, um einen erweiterten Rahmen zuzulassen. Daher wurde die offene Formulierung gewählt, dass es sich bei den anderen Auszeichnungen um solche aus dem Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes handeln muss. Dies schließt z.B. auch Auszeichnungen aus anderen Bundesländern mit ein. Näheres wird in der Verwaltungsvorschrift geregelt.

Zu § 23 (Entziehung):

In Absatz 1 Satz 1 ist die Entziehung des Ehrenzeichens geregelt. Liegen Tatsachen vor, die belegen, dass die mit dem Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz ausgezeichnete Person der Auszeichnung nicht würdig ist, kann das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung das Ehrenzeichen entziehen. Für Klagen hiergegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Beispielhaft ist eine entehrende Straftat genannt, die belegt, dass die ausgezeichnete Person nicht mehr würdig ist, das Ehrenzeichen zu tragen. Einzelheiten zum Verfahren und zu den Gründen, die zu einer Entziehung führen können, sind in der Verwaltungsvorschrift zu regeln.

In Satz 2 wird festgelegt, dass das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde nach der Entziehung zurückzugeben sind. Dies ist auch sachgerecht, denn dadurch kann verhindert werden, dass die ehemals ausgezeichnete Person auch nach der Entziehung weiterhin über das Ehrenzeichen und die Urkunde verfügt, ohne dass nach außen deutlich wird, dass das Ehrenzeichen entzogen worden ist.

In Absatz 2 ist geregelt, dass die betroffene Person im Rahmen eines Verfahrens mit dem Ziel der Entziehung des Ehrenzeichens anzuhören ist. Diese Regelung dient der Klarstellung. Näheres wird in der Verwaltungsvorschrift geregelt.

In Absatz 3 ist eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung an das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geregelt. Nur so kann die Bewilligungsbehörde prüfen, ob wegen Unwürdigkeit des Geehrten das Ehrenzeichen zu entziehen ist.

Zu Abschnitt 5 (Übergangsvorschrift, Inkrafttreten):**Zu § 24 (Übergangsvorschrift):**

In § 24 ist eine Übergangsvorschrift geregelt. Diese ist erforderlich, weil die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr mit diesem Gesetz modifiziert werden. Zum einen ist für die Berechnung der aktiven Dienstzeit nur noch die Zeit ab dem Eintritt in die Einsatzabteilung mit Vollendung des 16. Lebensjahres maßgeblich. Zum anderen wurde erstmals explizit auf die aktive Dienstzeit als treue Dienstleistung abgestellt. Die Kriterien für die Annahme einer aktiven Dienstzeit werden in der Verwaltungsvorschrift detailliert aufgeführt.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehenen Medaillen weiterhin als ordnungsgemäß verliehen gelten, auch, wenn die zugrunde liegende Dienstzeit unter Umständen nicht in jedem Fall den zum Teil detaillierteren Kriterien für eine aktive Dienstzeit entsprechen und wenn aufgrund der alten Regelung beispielsweise die Zeiten in der Jugendfeuerwehr ab der Vollendung des 10. Lebensjahres mit einbezogen wurden.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nach der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes praktizierten Berechnung der Dienstzeiten bereits zehn oder mehr Dienstjahre erreicht haben, für die Betrachtung der Vergangenheit weiterhin diese Berechnung der Dienstzeiten zugrunde gelegt wird. Erst der Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes soll nach der strengeren Betrachtungsweise, die in der Verwaltungsvorschrift näher ausgestaltet ist, berechnet werden. In der Vergangenheit bereits als aktive Dienstzeit angerechnete Zeiträume werden also nicht nachträglich aberkannt. So wird sichergestellt, dass für die Prüfung der aktiven Dienstzeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der Antragsprüfung keine neuen Datensätze für sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gefertigt werden müssen, deren aktive Dienstzeit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der alten Berechnungsmethode zehn Jahren oder mehr beträgt. Dieses Vorgehen ist unumgänglich, da eine komplette Neuerfassung der Daten in der Bewilligungsbehörde zum einen logistisch nicht leistbar ist und zum anderen der Eintritt in die Einsatzabteilung der betreffenden Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr teilweise so weit zurück liegt, dass der Eintrittszeitpunkt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Großteil der Fälle nicht mehr ermittelbar ist.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

In § 25 sind das Inkrafttreten des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr und des Gesetzes über die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz geregelt. Letztere werden durch dieses Gesetz vollumfänglich ersetzt und sind somit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet.